

die oben angegebenen Vorbedingungen, zu den niederen Weihen Bekanntschaft mit der lateinischen Sprache und Religionskenntnisse, zum Subdiaconat und Diaconat gründliche Kenntniß jener Sprache, überhaupt Ausbildung in den *humanioribus* und genaue Wissenschaft dessen, was zur Ausübung dieser Weihen gehört. In einem höhern Grad als hier wird für den Presbyterat Bekanntschaft mit den heiligen Schriften und mit dem canonischen Rechte, sowie eine vollständige Vertrautheit mit der Administration der Sacramente gefordert. Die Meisterschaft hierin soll aber derjenige erlangt haben, welcher zu dem Episcopate berufen wird. Wird also jemand zu dieser Würde, oder überhaupt nur für ein Curatbeneficium bestellt, der nicht einmal das Latein erlernt hat, so ist die Provisio *ipso jure* nichtig; hat er hingegen keine hinlänglichen Kenntnisse, so kann sie von dem Papste, resp. Kirchenobern, irritirt werden, doch ist der Gewählte in seinem Gewissen nicht zur Resignation verpflichtet. Es versteht sich ferner von selbst, daß für alle, welche eine Jurisdiction ausüben haben, auch die besonderen, für dieses Amt nöthigen Kenntnisse erfordert werden; außerdem verlangt aber für einige dieser Aemter das Concilium von Trident den Grad eines Doctors oder Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechtes, und zwar für den Bischof (Sess. XXII, c. 2 De ref.), für den Archidiacon (Sess. XXIV, c. 12), für den Scholasticus (Sess. XXIII, c. 18), für den Pönitentiar (Sess. XXIV, c. 8) und für den Capitelsvicar *sede vacante* (Sess. XXIV, c. 16); auch spricht es den Wunsch aus, daß mindestens die Hälfte aller Canonicate nur an Graduirte verlichen werden möchte (Sess. XXIV, c. 12). — 4. *Defectus fidei*, der Mangel der nothwendigen Festigkeit im Glauben. Ein solcher Mangel wird bei den Neophyten, die als Erwachsene in die Kirche aufgenommen sind, und den sogen. *Uinici*, d. h. bei denjenigen vorausgesetzt, welche die Taufe bis auf den Zeitpunkt einer lebensgefährlichen Krankheit aufschoben (s. d. Art. Uinische Taufe). — 5. *Defectus libertatis*. Wer in den geistlichen Stand eintreten soll, muß von allen solchen Rechtsverhältnissen völlig frei sein, in welchen er über seine Person nicht verfügen kann, oder die sonst störend auf seine kirchliche Stellung einwirken könnten. Aus diesem Grunde können Ehemänner nur mit Bewilligung ihrer Frauen und nach Trennung von denselben, Unfreie nur mit Consens ihrer Herren, alle diejenigen, welche aus der Verwaltung eines Amtes oder Privatvermögens zur Verantwortung gezogen werden könnten, nur nach erfolgter vollständiger Rechnungsablage ordinirt werden. Dieser Mangel steht auch den Soldaten entgegen, mehr aber sind sie 6. durch den *Defectus lenitatis* von den Weihen ausgeschlossen. Nach dem hierbei zu Grunde liegenden Princip soll niemand ordinirt werden, welcher, wenn auch ohne böse Absicht, irgendwie die Veranlassung zum Tode oder zur Beschleu-

nigung des Todes oder zur Verwundung einer Person gewesen ist. Als charakteristisch tritt hier das Blutvergießen hervor. Aus diesem Grunde sind außer den Soldaten irregulär auch die Richter, welche Urtheile auf Tod oder Verstümmelung erkannt, überhaupt alle, welche in irgend einer Weise zu dieser Verurtheilung oder deren Execution beigetragen haben; ausgenommen sind die Zeugen (was jedoch von vielen bestritten wird; Boonninghausen II, 133) und der den Verbrecher zur Richtstätte begleitende Priester, außer wenn er aus Mitleid die Beschleunigung der Hinrichtung veranlaßt; ferner unterliegen der Irregularität die Cleriker, welche eine ärztliche Praxis mit Brennen, Schneiden und Aderlaß ausüben. (Diese Irregularität wird jedoch nur dann incurrit, wenn entweder ein Religiose, der mindestens die Tonsur, oder ein Weltcleriker, der eine höhere Weihe empfangen hat, unerlaubter Weise die Chirurgie mit Schneiden und Brennen ausübt und hierdurch den Tod eines Menschen veranlaßt.) — 7. *Defectus sacramenti*, Mangel an der Einigkeit des Ehesacramentes, welche das Abbild der Verbindung Christi mit seiner Kirche ist; derselbe ist vorhanden, wenn jemand, der bereits eine Ehe consummirt hat, dieß in einer zweiten nachfolgenden Ehe wiederholt (*bigamia vera*). Dieser werden noch zwei andere Fälle: die *bigamia interpretativa* und die *bigamia similitudinaria*, gleichgestellt. Jene wird begründet durch die Ehe mit einer nicht jungfräulichen Wittwe, sowie überhaupt einer von einem Andern Deslorirten und durch die Fortsetzung der fleischlichen Gemeinschaft mit der eigenen ehebrecherischen Frau; *bigamia similitudinaria* wird der Fall genannt, wenn ein Subdiacon oder ein Religiose, welcher das feierliche Gelübde der Keuschheit abgelegt hat, mit einer Jungfrau sich verheirathet. (S. des Verf. Kirchenrecht I, 507 ff.) — 8. *Defectus natalium*, der Mangel der ehelichen Abstammung, welcher erst seit dem 11. Jahrhundert in der kirchlichen Gesetzgebung entschieden als ein Weisehinderniß erscheint. Die Veranlassung dazu lag theils in der „Rechtlosigkeit“, an welcher uneheliche Kinder nach den Principien des nationalen Rechts in allen germanischen Reichen litten, theils und zwar vorzüglich darin, daß in jener Zeit die Zahl der „Pfaffenkinder“ nicht nur bedeutend zunahm, sondern daß auch nach abschließlichem Mißbrauch die Kinder der Cleriker ihren Vätern in den Beneficien succedirten. Das Impediment wird gehoben durch den Eintritt in den Stand der Religiosen, durch nachfolgende Ehe der Eltern und durch Legitimation seitens des Papstes. Die Dispensation kann für die niederen Weihen vom Bischofe, für die höheren nur von dem Papste ertheilt werden; ist sie in allgemeinen Ausdrücken gegeben, so bezieht sie sich nur auf die ersteren; zur Erlangung des Episcopates bedarf es immer einer besondern Dispensation, auch wenn sie schon für die höheren Weihen gegeben war. — 9. *Defectus famae*.